

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1 Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände,,

Gliederung

1. Allgemeines.....	3
2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB	3
3. Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung	3
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	3
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	4
6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	7
7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	10
8. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach 4 Abs. 3 Baugesetzbuch.....	12

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im **Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“** Berücksichtigung gefunden haben.

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Der Umweltbericht wurde sowohl für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ als auch für den Bebauungsplan „Königstraße - Albert-Schweitzer-Straße - Pfaffstraße“ erstellt. Daher entspricht der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung den üblichen Standards der Ebene eines Bebauungsplans und ist somit detaillierter und vertiefter, als die Ebene eines Flächennutzungsplans es erfordern würde. Für einen Flächennutzungsplan ist die detaillierte und umfassendere Umweltprüfung unschädlich.

3. Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung

Die im **Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“** geplanten Wohnbauflächen, geplanten gemischten Bauflächen und geplanten Sonderbauflächen haben städtebauliche Auswirkungen und ziehen bei ihrer späteren Realisierung zum Teil aber unvermeidlich auch Auswirkungen auf die Umwelt nach sich. Zur Klärung der möglichen Auswirkungen der geplanten Siedlungsflächen auf die Umwelt wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch fand durch eine Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 18.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Es wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Behörden, die mit Schreiben des Referats Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, vom 02.05.2018 durchgeführt wurde, sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 08.06.2018

Das Referat Umweltschutz teilt folgendes mit:

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sei die Grünflächenerhöhung im Geltungsbereich unbedingt zu begrüßen. Allerdings sollten alle geplanten Grünflächen (öffentliche und private) in den Planentwurf zur Flächennutzungsplanteiländerung aufgenommen werden.

Klimaschutz / Klimawandel

Es wird um die Festsetzung und Erläuterungen in der Begründung sowie die Aufnahme von Hinweisen gemäß des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens Bauleitplanung – Verbundvorhaben EnStadt:Pfaff vom 07.06.2018 in das Bauleitplanverfahren gebeten.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Naturschutz

In der Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 wird der Bereich, unter dem im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll, als geplante Grünfläche dargestellt. Dadurch wird die Bedeutung dieses Bereichs als Grünfläche für das Gebiet und für die Regenwasserrückhaltung und -entsorgung nochmals verdeutlicht.

Zu: Klimaschutz / Klimawandel

Die Festlegungen während des Abstimmungstermins Bauleitplanung sind nicht Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplans. Diese Belange sind, soweit relevant, auf der Ebene eines Bebauungsplans bauplanungsrechtlich zu regeln.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 07.06.2018

Das Referat Grünfläche teilt folgendes mit:

1. Durch die Reduzierung der Wohnbauflächen auf die Häuserreihe entlang der Herzog-von-Weimar-Straße vergrößere sich die öffentliche Grünfläche unterhalb der Felskante. Daher solle nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um mit Industriegebäuden und Erschließungsflächen befestigte Flächen mit belasteten Böden handele. Die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche, insbesondere in Verbindung mit einem Spielplatz, sei mit großen Kosten verbunden.
2. Gemäß den Ausführungen auf Seite 11 der Begründung (Kapitel 4.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen) seien bei der Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich ca. 80 % zu versiegeln. In der Tabelle in Kapitel 5.5 (Flächenbedarf) würden ca. 2,75 Hektar geplante Grünfläche der ca. 19,95 Hektar großen Gesamtfläche angegeben.

Bei einer rechnerisch zulässigen unversiegelten Fläche in der Größe von ca. 3,99 Hektar verblieben somit ca. 1,24 Hektar unversiegelte Fläche, die gemäß dem vorliegenden Rahmenplan als Grünflächen entwickelt werden könnten. Der Bereich über dem geplanten Regenrückhaltebecken mit dem die Albert-Schweitzer-Straße begleitenden Grünstreifen sei deutlich größer als 5.000 m² Fläche. Der Bereich sei im Flächennutzungsplan 2025 als Grünfläche (sowie im Rahmenplan) dargestellt und sollte auch in der Teiländerung 1 als Grünfläche dargestellt werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu 1. Die Ausführungen zur Darstellung des Bereichs südlich der Herzog-von-Weimar-Straße als geplante Grünfläche und die mit der Herstellung der Grünfläche verbundenen Kosten, werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 2. In der Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 wird der Bereich, unter dem im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll, als geplante Grünfläche dargestellt. Dadurch wird die Bedeutung dieses Bereichs als Grünfläche für das Gebiet und für die Regenwasserrückhaltung und -entsorgung nochmals verdeutlicht.

Darüber hinaus ist die Festlegung des Versiegelungsgrades eines Plangebiets nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu treffen, sondern auf der Ebene eines Bebauungsplans unter Einsatz unterschiedlicher Festsetzungsmöglichkeiten gemäß der Baunutzungsverordnung.

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, 30.05.2018

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR teilt mit, dass auf der Grundlage des Rahmenplans (Stadtratsbeschluss 2/2017) und des Bebauungsplanentwurfs (5/2017) ein Entwässerungskonzept für das ehemalige Pfaff-Gelände erstellt worden sei. Details und Randbedingungen seien der Stellungnahme der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 18.07.2017 zum Bebauungsplanentwurf (5/2017) zu entnehmen.

Aus der vorgesehenen Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 würden sich Änderungen am Entwässerungskonzept ergeben, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Entwässerungskonzeption hätten. Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens sei dies im Detail zu prüfen.

Die Stellungnahmen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR zum Flächennutzungsplan 2025 (1/2016 und 6/2017) hätten weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

In den von der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR benannten Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2025 wurde darauf hingewiesen, dass Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen im städtebaulichen Rahmenplan zum Pfaff-Gelände beziehungsweise zum Bebauungsplan „Königstraße – Herzog-von-Weimar-Straße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ bearbeitet und konkretisiert würden. Auch sei die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Des Weiteren wurde damals um die Übernahme der Standorte der abwassertechnischen Anlagen gebeten.

In der Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 wird der Bereich, unter dem im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll, als geplante Grünfläche dargestellt. Dadurch wird die Bedeutung dieses Bereichs als Grünfläche für das Gebiet und für die Re-

genwasserrückhaltung und -entsorgung nochmals verdeutlicht.

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht,
06.06.2018**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, teilt mit, dass in der Begründung in Kapitel 4.2.1 eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden solle.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Begründung wurde in Kapitel 4.2.1 wie folgt angepasst: „Südwestlich des Pfaff-Geländes befinden sich zwei Kugelgasbehälter der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG. Diese wurden von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, als Bereich definiert, der der unteren Klasse der Störfallverordnung unterliegt.“

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 08.06.2018**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, teilt mit:

1. Im Zuge des weiteren Verfahrens sei die geplante Entwässerungskonzeption für das Plangebiet zu beschreiben.
2. Im Hinblick auf die vorgenommene Ausweisung der Grünflächen sei, sofern durch die Anlage von Grünflächen der aktuelle Versiegelungsgrad in dem betrachteten Teilbereich reduziert würde, diese mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu kombinieren, die eine Versickerung von Niederschlagswasser unterbinden (z. B. „KellerDicht-Bahn“).
3. Im westlichen Bereich der Bauvorhaben an der Herzog-von-Weimar-Straße sei das gesamte Flurstück inklusive Hangbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dieses sei gemäß aktueller Liegenschaftskarte bereits in die 14 Wohngrundstücke und das Hanggrundstück neu parzelliert. Dementsprechend sei die Signatur für die Wohnbauflächen und die Grünflächen zu aktualisieren.
4. In der Begründung sei im Kapitel 4.2.4 (Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen) zu ergänzen, dass das ehemalige Betriebsgelände der Firma Pfaff im Bodenschuttkataster des Landes Rheinland-Pfalz registriert sei.
5. Der Teiländerung 1 zum Flächennutzungsplan 2025 könne unter bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unter der Bedingung zugestimmt werden, dass vom Vorhabenträger im Vorfeld der Baumaßnahmen ein Rahmensanierungsplan erstellt werde, der durch einzelfallkonkretisierte Teilsanierung für die einzelnen Erschließungsbereiche ergänzt werde, die die bodenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die geplante Nachnutzung sowie mit Blick auf die bereits laufenden Sanierungs- beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen im Grundwasser (ehemaliges Pfaffgelände und ehemaliges Gaswerk) im Detail regeln würde. Die Inhalte der Sanierungspläne würden im Rahmen der Projektgruppensitzungen (PG-Pfaff) abgestimmt. Die Teilsanierungspläne seien zugleich Basis der späteren Baugenehmigungen. Nach Prüfung der Teilsanierungspläne durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat, erfolgten die Verbindlichkeitserklärungen durch Sanierungsbescheide.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR teilte, wie bereits ausgeführt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 mit, dass sich durch die Teiländerung 1 Änderungen an der Entwässerungskonzept ergeben würden, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Entwässerungskonzeption hätten. Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“, der im Parallelverfahren zur Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 aufgestellt wird, sei dies im Detail zu prüfen.

Daher wird auf die Entwässerungskonzeption, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf die dort festgelegte Ausweisung der Bauflächen und der Grundflächenzahl und die vorhandenen Verunreinigungen abgestimmt wird, verwiesen.

Zu 2. Die Sicherungsmaßnahmen zur Unterbindung der Versickerung von Niederschlagswasser sind kein Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplans, sondern sind auf der Ebene des Bebauungsplans festzulegen.

Ein entsprechender Hinweis auf die Thematik wurde in die Begründung zum Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1, aufgenommen.

Zu 3. Die Abgrenzungen der geplanten Wohnbaufläche und der geplanten Grünfläche wurden an die neu gebildeten Liegenschaften entlang der Herzog-von-Weimar-Straße angepasst.

Zu 4. Das Kapitel 4.2.4 (Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen) wurde um den Hinweis auf die Registrierung im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz ergänzt.

Zu 5. Die Ausführungen zu den Vorgaben der Erstellung eines Rahmensanierungsplans, zu einzelfallkonkretisierten Teilsanierungen als Ergänzungen sowie der Hinweis, dass die Inhalte der Sanierungspläne im Rahmen der Projektgruppensitzungen abgestimmt würden, wird zur Kenntnis genommen.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 03.12.2018 bis 20.01.2019 in Form einer Planauslegung im Rathaus statt.

Als Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten lagen bereits vor und wurden mit offen gelegt:

- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 08.06.2018
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 30.05.2018
- Stadtentwässerung Kaiserslautern, 30.05.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 06.06.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 08.06.2018

Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) folgendes vorgetragen:

Grundstücksgesellschaft (GmbH) im östlichen Plangebiet, vertreten durch Rapräger Rechtsanwälte

Die Stellungnahme mit dazu gehörenden zeichnerischen Anlagen ist als Anlage zur Vorlage beigefügt (digital im Ratsinformationssystem).

Die Stellungnahme betrifft größtenteils die Planungen des Bebauungsplanentwurf „Königsstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ und sind auf dieser Ebene abzuarbeiten. Die Ausführungen in der Stellungnahme, die die Ebene des Flächennutzungsplans betreffen, werden nachfolgend behandelt.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Über eine Rechtsanwaltskanzlei hat die o.g. Grundstücksgesellschaft als Eigentümer, vertreten durch Rapräger Rechtsanwälte, der im Geltungsbereich des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfes liegenden Flurstücke Nr. 1851/37, 1851/36 und 1851/35 gefordert, den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ sowie den Entwurf des Bebauungsplans „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ in seiner derzeitigen Entwurfsfassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen abzuändern.

Zu den Ausführungen des Rechtsanwaltsbüros ist richtigstellend anzumerken, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ und zum Bebauungsplanentwurf „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch stattfand. Das Rechtsanwaltsbüro verweist auf eine Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch, die sich nur mit Inhalten von Bekanntmachungen für Flächennutzungsplanverfahren befasst und nicht mit den Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Zu I.

Allgemeines und Verfahren:

Die vorgetragenen Sachstände zu den Verfahren sind bekannt und bedürfen keiner weiteren Behandlung. Ebenso sind die beiden positiven Bauvorbescheide vom 24.03.2015 und 01.04.2015, die Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses (56 WE) mit Tiefgarage (38 Stellplätze) und 18 Stellplätze im EG für das Grundstück Albert-Schweitzer-Straße 65-67 und deren jeweilige Rechtswirkung bekannt und im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die o.g. Bauvorbescheide für die weiteren Bauabschnitte nur einzelne grundsätzliche Parameter auf der Grundlage des § 34 BauGB fixiert haben und daher eine abschließende bauplanungsrechtliche Entscheidung über diese Bauvorhaben nicht getroffen ist.

Die Beschreibung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung und des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplanentwurf „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ bedarf keiner weiteren verfahrensrechtlichen Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren.

Die Einwände führen aus, dass die Planung abzuändern sei, da sie an formellen und materiellen Fehlern leiden würde. Die hierzu vorgetragenen Auszüge aus dem Baugesetzbuch bedürfen ebenfalls keiner weiteren verfahrensrechtlichen Behandlung.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass sowohl auf die Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplans als auch des Bebauungsplanentwurfes „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ in einer Bekanntmachung hingewiesen wurde. Hierzu erfolgte jedoch

kein Beleg, dass zwingend eine separate Bekanntmachung nach den Vorschriften des BauGB erforderlich ist. Insoweit kann hier keine Beanstandung erkannt werden.

Zu II.

Zu 1. Verfahren Bekanntmachung:

a.)

Bezüglich der dem Rechtsanwaltsbüro fehlenden Informationen in der Bekanntmachung über die Grundzüge der Planung wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Normenkontrollurteil vom 17.09.2008 (BVerG 4 BN 22.08) zur Thematik der Anstoßwirkung und den Inhalten einer Bekanntmachung folgendes ausgeführt:

„Der Begriff der Anstoßwirkung kennzeichnet schlagwortartig die Anforderungen, die an die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss danach in einer Weise geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe einer Stellungnahme bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen (Urteil vom 6. Juli 1984 - BVerwG 4 C 22.80 - BVerwGE 69, 344 <345>). Sie soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen. Ihre Aufgabe ist es nicht, über den Inhalt der angelaufenen Planung selbst so detailliert Auskunft zu geben, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen am Ort der Auslegung entbehrlich wird.

Der Senat fordert, dass die Bekanntmachung erkennen lassen muss, welches Planungsvorhaben die Gemeinde betreiben will (Urteil vom 6. Juli 1984 - BVerwG 4 C 22.80 - a.a.O. <346>). Diesem Erfordernis ist genügt, wenn der Bürger in die Lage versetzt wird, das Vorhaben einem bestimmten Raum zuzuordnen (Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 - NVwZ 2003, 733).

Beide Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts sind nachweislich in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ und des Bebauungsplanentwurfs „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern vom 22.11.2018 enthalten. Dort wird dezidiert auf die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung als Grundzug der Planung und wesentlicher Planinhalt verwiesen.

b.)

Die Regelung des BauGB, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats auszulegen sind, fand bei der Bekanntmachung vom 22.11.2018, entgegen den Ausführungen der Einwänder, ausreichende Würdigung, denn es wurde auf die folgenden Arten umweltbezogener Informationen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hingewiesen:

- „1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Belastung der Böden und zur Neuversiegelung
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur schadlosen Ableitung

3. *mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Klima:*
- *Informationen zur Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse*
4. *mit folgenden wesentlichen Auswirkungen Tiere, Pflanzen, Biotope:*
- *Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume der Tierwelt*
- *Informationen zu den Einflüssen auf die Pflanzen im Plangebiet, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung von Einzelbäumen*
5. *mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild:*
- *Informationen über die Veränderung des Stadt- und Landschaftsbilds*
6. *mit folgenden wesentlichen Auswirkungen Kultur- und Sachgüter:*
- *Informationen über die Beeinträchtigung von archäologischen Funden, Denkmälern*
7. *mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:*
- *Informationen zur Lärmsituation auf Grund des veränderten Verkehrsaufkommens sowie zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die geplante Bebauung“*

Die vorgenommene Benennung der Unterlagen nach Themenblöcken ist mit entsprechender schlagwortartiger Kurzcharakterisierung erfolgt.

Alle Ausführungen sind somit nachweislich in der ortsüblichen Bekanntmachung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ und des Bebauungsplanentwurfs „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern vom 22.11.2018 enthalten und können nachgelesen werden.

Die allgemeine Benennung der Arten an Umweltinformationen ist nach bisheriger Rechtsprechung ausreichend. Eine konkrete Benennung der zu den Umweltthemen verfügbaren Dokumente ist, wie zuvor ausgeführt, nicht erforderlich.

Auch der Hinweis nach § 3 Abs. 3 BauGB auf Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu Flächennutzungsplänen ist ebenfalls in der zuvor genannten Bekanntmachung vom 22.11.2018 nachzulesen.

Weiterhin werden in der Stellungnahme Ausführungen zum Bebauungsplanentwurf „Königstraße – Albert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ gemacht, die nicht die Ebene des Flächennutzungsplan betreffen.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Durch die Information und Beteiligung der Behörden, welche mit Schreiben des Referats Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, vom 26.11.2018 durchgeführt wurde, sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stellungnahme des Referats Grünflächen, 24.01.2019

Das Referat Grünflächen weist darauf hin, dass in der Planzeichnung auf beiden geplanten Grünflächen ein Symbol für „Spielplatz“ und der geplanten Grünfläche auf dem Regenrückhaltebecken zusätzlich ein Symbol für „Sportplatz“ ergänzt werden sollen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Symbole „Spielplatz“ und „Sportplatz“ wurden in der Planzeichnung ergänzt. In die Begründung wurde (Kapitel 5.4 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1) ebenfalls ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Stellungnahme des Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, 24.01.2019

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR teilt mit, dass auf der Grundlage des Rahmenplans (Stadtratsbeschluss 2/2017) und des Bebauungsplanentwurfs (5/2017) ein Entwässerungskonzept für das ehemalige Pfaff-Gelände erstellt worden sei. Details und Randbedingungen seien der Stellungnahme der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 18.07.2017 zum Bebauungsplanentwurf (5/2017) zu entnehmen.

Aus der vorgesehenen Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 würden sich Änderungen am Entwässerungskonzept ergeben, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Entwässerungskonzeption hätten.

Es wird auf mögliche größere Rückhaltemaßnahmen hingewiesen, die je nach Geltungsbereich/Versiegelungsgrad des Pfaff-Parks erforderlich würden. Das gespeicherte Wasser werde dann gedrosselt in das Kanalsystem im Pfaff-Areal eingeleitet.

Die Stellungnahmen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR zum Flächennutzungsplan 2025 (1/2016 und 6/2017) hätten weiterhin Gültigkeit.

Des Weiteren werden Anmerkungen zum Umweltbericht gemacht.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

In den von der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR benannten Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2025 wurde darauf hingewiesen, dass Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen im städtebaulichen Rahmenplan zum Pfaff-Gelände beziehungsweise zum Bebauungsplan „Königstraße - Herzog-von-Weimar-Straße - Albert-Schweitzer-Straße - Pfaffstraße“ bearbeitet und konkretisiert würden. Auch sei die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichsareals in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Des Weiteren wurde damals um die Übernahme der Standorte der abwassertechnischen Anlagen gebeten.

In der Teiländerung 1 des Flächennutzungsplans 2025 wurde schon auf Grund der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Bereich, unter dem im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll, als geplante Grünfläche dargestellt. Dadurch wird die Bedeutung dieses Bereichs als Grünfläche für das Gebiet und für die Regenwasserrückhaltung und -entsorgung nochmals verdeutlicht.

Die Anmerkungen zum Umweltbericht wurden vom zuständigen Referat Umweltschutz geprüft und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt.

8. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach 4 Abs. 3 Baugesetzbuch

Durch die Beteiligung der Behörden wurden bislang keine unerwarteten, umweltrelevanten Auswirkungen benannt. Im Rahmen der Realisierung der geplanten Siedlungsflächen werden im Einzelnen die konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die damit verbundenen Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange geprüft einer Bewertung unterzogen.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

19.05.2020



Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin